



**Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr:
SI/12KSA/2021/61**

Sitzungstermin: Dienstag, 19.01.2021, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 17.11.2020
- 5 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Grevesmühlen (Fö.-Nr.: 08/2021) **VO/12SV/2021-403**
- 6 Prognose von Schul-, Krippen-, KiTa- und Hortkapazitäten und -bedarfen in der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2021-405**
- 7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für "Das Eck", ein offener Kunstraum in Grevesmühlen (Fö.-Nr. 09/2021) **VO/12SV/2021-409**
- 8 Schulcampus, aktueller Sachstand
- 9 Informationen und Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Wilfried Scharnweber
Ausschussvorsitzender

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2021-403
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 07.01.2021
		Verfasser: Schmitt, Claudia
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Grevesmühlen (Fö.-Nr.: 08/2021)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
19.01.2021	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt, die Schuldnerberatungsstelle NWM des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit einem Zuschuss in Höhe von€ zu fördern.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 21.12.2020 stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

beantragte Zuwendung in Höhe von 4.072,32 €

Anlagen:

Förderantrag 08/2021
Vorprüfung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Arbeitslosenverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Schuldnerberatung NWM



Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen



03881 723 111

21. Dezember 2020

Es schreibt Ihnen:

Herr Wecke

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Prahler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den Vorjahren stellen wir einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Stadt Grevesmühlen. Der förmliche Antrag liegt bei.

Der Eigenanteil des Trägers zur Finanzierung der in Grevesmühlen ansässigen Schuldnerberatungsstelle beträgt für das Förderjahr 2021 insgesamt 9.794,64 EUR.

Dass die Projekte des Arbeitslosenverbandes angesichts ihrer caritativen Grundhaltung keinen Gewinn erwirtschaften und damit den Eigenanteil der Schuldnerberatung nicht tragen können, wissen Sie bereits aus den vorangegangenen Anträgen.

Voraussetzen darf ich, dass Ihnen die Wichtigkeit dessen, was eine Schuldnerberatung leistet, bewusst ist. Im Übrigen verweise ich auf eine Studie von Prof Dr. Harald Ansen und Prof. Dr. Frauke Schwartig zur „Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung“. Diese finden Sie auf unserer Internetseite:

(www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg).

Gemäß der Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen sollen Angebote gefördert werden, die Grevesmühlener Bürgern zu Gute kommen. Das Angebot der Schuldnerberatung können zwar alle Bürger des Landkreises NWM nutzen. Allerdings haben wir durch die Standortwahl und Standorttreue der Beratungsstelle in Grevesmühlen es insbesondere Grevesmühlener Bürgern erleichtert, uns hier ohne zusätzliche Fahrkosten aufzusuchen.

Seite 2

In den letzten drei Jahren stellt sich der Anteil der Grevesmühlener Bürger im Verhältnis aller Ratsuchenden wie folgt dar:

Jahr	Ratsuchende gesamt, die erstmals beraten wurden	davon Bürger aus Grevesmühlen	Anteil in %
2017	447	174	38,9
2018	468	180	38,5
2019	427	163	38,2
gesamt:	1.342	517	

Viele Menschen, die in der Stadt Grevesmühlen wohnen, schätzen die vor Ort vorgehaltene Infrastruktur. Viele Bürger können es sich nicht leisten, ständig fahren zu müssen, um Beratungsangebote bspw. in Wismar nutzen zu können.

Die beantragte Zuwendung von bis zu 4.072,32 berechnet sich wie folgt:

Unser Eigenanteil von 9.794,64 EUR minus der kalkulierten Eigenmittel von 1.650,00 EUR ergibt einen verbleibenden Eigenanteil von 8.144,64 EUR; davon höchstens 50% laut der Richtlinie ergibt die beantragte Zuwendung von 4.072,32 EUR.

Die hiesige Bankverbindung lautet:

IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46

BIC: GENO DE F1 GUE

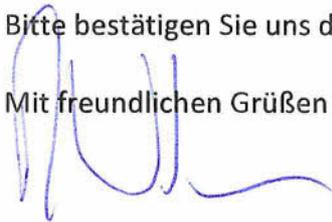
bei der Volks- und Raiffeisenbank eG Mecklenburg.

Damit Ihre Zuwendung auch unserem Projekt zugeordnet werden kann, geben Sie uns bitte als **Verwendungszweck „Zuwendung für Eigenanteil der SIB Grevesmühlen“** an.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Thoralf Wecke

Leiter der Beratungsstelle

- Anlage 1 – Kurzporträt ALV
- Anlage 2 – Kurzporträt SIB
- Anlage 3 – Leitbild ALV
- Anlage 4 – Leitbild SIB
- Anlage 5 – Landesstatistik SIB 2019
- Anlage 6 – Richtlinie vom 17.12.2018
- Anlage 7 – Ausdruck aus dem Vereinsregister

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
Bürgermeister Lars Prahler
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt) Antragseingang:

AZ:

Bearbeiter:

Antragsteller:	Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Anschrift:	der Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 33A, 18246 Bützow der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : Wismarsche Straße 5, 23936 Grevesmühlen	
vertreten durch:	vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Jörg Böhm, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Christine Loheit	
Telefon:	der Geschäftsstelle: 03 84 61 / 6 53 45 der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : 0 38 81 / 71 63 04	
Fax:	der Geschäftsstelle: 03 84 61 / 6 53 49 der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : 0 38 81 / 7 19 80 51	
E-Mail:	der Geschäftsstelle: alvkostbuez@yahoo.de der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : kontakt@schuldnerberatung-nwm.de	
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	Nr. 10077 im Vereinsregister Amtsgericht Schwerin	
Bankverbindung:	IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46	
IBAN:	BIC: GENODEF1GUE	
Kontoinhaber:	Schuldnerberatung Grevesmühlen	

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

Aufrechterhaltung und Fortführung der Beratungsleistungen der Schuldnerberatung in Grevesmühlen

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Seit 1992 hat unsere Schuldnerberatungsstelle ihren Sitz in Grevesmühlen. Wir sind ein durch das Sozialministerium M-V und den Landkreis NWM finanzierte und anerkannte Beratungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Bürger aus der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg. Wir beraten die Bürger über ihre Rechte, unterstützen sie beim Umgang mit ihren Gläubigern, erstellen Regulierungspläne, begleiten sie in Vorbereitung und während eines Insolvenzverfahrens. Darüber hinaus überwachen wir von uns ausgehandelte Vergleiche mittels eines Treuhandkontos, erstellen für die Bürger Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto und beraten Arbeitgeber zu Lohnpfändungen.

Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 benötigen wir finanzielle Unterstützung zum Erbringen des Eigenanteils und damit des Fortbestandes der Schuldnerberatungsstelle am Standort Grevesmühlen.

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Sachkosten	20.520,00	Sachkostenpauschale für Miete, Energie, Telefon, Reinigung, Wartungsvertrag, Büroausstattung, Weiterbildung, Fahrtkosten usw.
Personalkosten	175.372,82	Gehälter für 3 Beratungsfachkräfte und 1 Verwaltungsfachkraft
Gesamtausgaben	195.892,82	

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Zuschuss des Kreises:	88.151,77
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	97.946,41
Sonstige öffentliche Zuwendungen:	

Sonstige Einnahmen oder Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
Spenden	500,00	VR-Bank, Wobag, Stadtwerke GVM
	1.150,00	d. Gemeinden des LK Nordwestmecklenburg
Gesamteinnahme	1.650,00	

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

verbleibender Eigenanteil	Betrag	Erläuterung
Eine Erwirtschaftung eines Eigenanteils ist unserem Träger nicht möglich. Die Einnahmen erfolgen durch Spenden und Zuwendungen (siehe oben).		

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

4.072,32

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

berechtigt ist.

nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich.
Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Der Arbeitslosenverband ist Träger von Kleiderbörsen, Tafeln, Möbelbörsen, Schuldnerberatungsstellen und sozialer Beratung. Diese Projekte arbeiten für sich kostendeckend und erwirtschaften keine Gewinne. Die Beratungsstelle muss eine kostenfreie Beratung gewährleisten. Daher kann der nötige Eigenanteil finanziell nicht erbracht werden. Einnahmen erfolgen nur durch Zuwendungen und Spenden Dritter. Daher auch dieser Antrag bei der Stadt Grevesmühlen. Diese Mittel helfen uns, den notwendigen Eigenanteil von 5% der Gesamtkosten aufzubringen, hilfsweise unter einer Fehlbetragsfinanzierung des Landkreises. Der Eigenanteil unserer Beratungsstelle beträgt in diesem Jahr 9.794,64 EUR.

Erklärung:

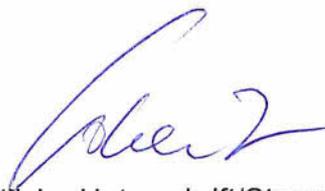
Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bützow, den 18.12.2020

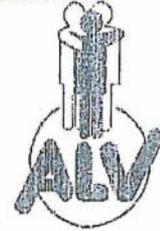
Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Arbeitslosenverband M-V e.V.
Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 33a
18346 Bützow
Telefon: 038461-65345. Fax: 038461/65349
Email: ALVKOSTBUEZ@yahoo.de

Anlage 1



Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes

Bützow

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.

Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbrauchersolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste

9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

23 Textilbörsen und Kleiderkammern

12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln

16 Möbelbörsen

30 Selbsthilfegruppen

6 Speisebörsen und Suppenküchen

Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
 - Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
 - Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
 - Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
 - Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - Haus der Begegnung Schwerin e.V.
-

Kontakt

Vorsitzender: Jörg Böhm
Tel.: 0176 20522612
E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführerin: Christine Loheit
Tel.: 038461-65345
Fax.: 038461/65349
E-Mail: alvkostbuez@yahoo.de

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Anlage 2

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- **Anlaufstelle:**
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldnern, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- **Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:**
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- **Tätigkeitsbereich:** u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
 - Begleitung bis zur Insolvenz
 - Beratung während der Insolvenzphase
 - Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
 - Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu
- Typische Aussagen von Klienten:
 - „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
 - „endlich kann ich wieder schlafen“
 - „ich fühle mich unterstützt“
 - „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“
- Nutzen:
 - für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
 - und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
 - für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
 - für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
 - für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldnern an sie zurückfließen
 - für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Postanschrift: Landesvorsitzender
Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin



Mitglied im:

(Stand: 22. August 2017)



Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitssuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

Telefon: mobil	0176 - 20 522 612	Bankverbindung:	OstseeSparkasse Rostock	eingetragen beim:
E-Mail-Adresse:	j_boehm@gmx.de	IBAN:	DE52130500000705004147	Amtsgericht Schwerin
Internet:	www.alv-mv.jimdo.com	BIC:	NOLADE21ROS	Vereinsregister - Nr.
	10077			

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

Anlage 4

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

11.10.15



Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl:	13058034
Träger der Einrichtung:	Arbeitslosenverband d Deutschland
Name der Beratungsstelle:	
PLZ/Ort:	23936 Grevesmühlen
Straße:	Wismarsche Straße 5
Tel:	03881 - 716304
Fax:	03881 - 71 98 051
E-Mail:	t.wecke@schuldner beratung-nwm.de

Beratungsstelle anerkannt: True

1. Personal der Beratungsstelle:

Anzahl der Berater/Innen:	2,70
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	108,00
Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	0,75
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	30,00

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

2.1 Aktenkundige Fälle

Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraums:	200
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum:	139
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum:	99
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraums:	240
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	1

2.2 Kurzberatungen

Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	288
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	4
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	1

2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn:	0,16
---	------

3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)

3.1 Art und Umfang der Schulden

Schulden gesamt (Summe):	4.293.766,05
darunter Mietschulden (Anzahl):	56
darunter Mietschulden (Summe):	131.003,82
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl):	140
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe):	134.568,43
darunter Bankschulden (Anzahl):	159
darunter Bankschulden (Summe):	2.650.918,08
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl):	47
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe):	163.978,38
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl):	9
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe):	12.602,52



darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	38
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	121.431,87
Gesamtanzahl der Forderungen:	1.657
3.2 Altersgruppen	
Alter bis 21:	4
Alter 22 - 27:	17
Alter 28 - 45:	69
Alter 46 - 64:	42
Alter ab 65:	7
3.3 Berufsbildungsabschluss	
abgeschlossene Berufsausbildung:	102
in Ausbildung:	3
ohne Berufsausbildung:	34
3.4 Familiensituation	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	46
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	27
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	58
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	11
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	35
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	45
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	3
3.5 Einkommenssituation	
unter 715:	23
715 - 920:	23
921 - 1280:	30
1281 - 1535:	14
1536 - 2045:	25
mehr als 2045:	24
Einkommen pfändbar:	18
Einkommen unpfändbar:	121
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	9
3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)	
unter 30%:	65
30% - 35%:	14
36% - 40%:	14
41% - 45%:	17
über 45%:	29
3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)	
bis 199 €:	18
200 € - 331 €:	16
332 € - 450 €:	30
451 € - 650 €:	28
über 650 €:	47
3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben	
Arbeitslosigkeit:	33
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	35
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	43
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	13
Gescheiterte Selbständigkeit:	18
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	3
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	6
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	0
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	12



Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	5
Einkommensarmut:	32
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	0
Konsumverhalten:	21
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	13
Sonstiges:	17
3.9 Sozialer Status	
Selbständige:	3
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	56
Empfänger von Arbeitslosengeld:	4
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	36
Empfänger von Renten jeglicher Art:	19
Sozialhilfeempfänger:	5
Lehrlinge/Studenten:	4
Sonstiges:	12
4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	99
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung:	27
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	3
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	25
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	10
davon wegen sonstiger Gründe:	34
5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	43
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	3
Schuldensumme:	32.271,76
angebotene Regulierungssumme:	7.620,00
Anzahl der Forderungen:	11
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	22
Schuldensumme:	749.162,18
angebotene Regulierungssumme:	9.024,48
Anzahl der Forderungen:	556
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	17
6. Verbraucherinsolvenzverfahren	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	22
Schuldensumme:	779.493,45
angebotene Regulierungssumme:	1.824,48
Anzahl der Forderungen:	556
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	0
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	0
Schuldensumme:	0,00
angebotene Regulierungssumme:	0,00
Anzahl der Forderungen:	0
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0

Artikel 9

Richtlinie zur Förderung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 17. Dezember 2018 – IX 440 – OGVVV-2018/005-17 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.

- 2.2 Aufgaben der Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:
 - 2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden,
 - 2.2.2 Feststellung der Schuldensituation,

- 2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,
- 2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,
- 2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Rat Suchenden wiederherzustellen oder zu festigen,
- 2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- 2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),
- 2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,
- 2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen,
- 2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte (Erstempfänger) zur Weiterleitung an Dritte gewährt werden. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.
- 4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.

- 4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen.
- 4.4 Der Träger stellt sicher, dass jede rat- und hilfeschuchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.5 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
 - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz gewährleisten,
 - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.6 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbetrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.7 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1:25 000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:

- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)

zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

- b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr oder alternativ als Pauschalbetrag in Höhe von 7.200 Euro pro Beratungskraft (40 Std./Wo.) und Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringern sich die Beträge anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum oder dem Zeitraum der Tätigkeit anteilig.

- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, besteht gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.
- 6.2 Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen wer-

den kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien. Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird der Zuschuss auf Anforderung quartalsweise zu bestimmbarren Terminen gezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Soweit sie nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde erhältlich sind, zu verwenden. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.
- 7.4.2 Soweit sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.
- 7.4.3 Im Falle einer Vereinbarung nach Nummer 3.2 Satz 2 ist der Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den Letztempfänger zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendung dem Erstempfänger gegenüber unter Verwendung der bei der Antragsbehörde erhältlichen Formulare entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nachzuweisen. Kommt die Sachausga-

benpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften prüft der Erstempfänger den Verwendungsnachweis des Letztempfängers und weist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unter Beifügung der Prüfvermerke und von Kopien des Verwendungsnachweises des Letztempfängers entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

65349

Anlage 7**Amtsgericht Schwerin**

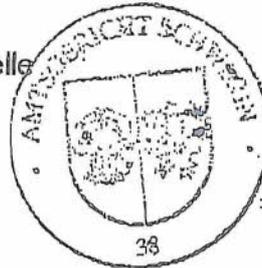
VR 10077

**Amtlicher aktueller Ausdruck
vom 27. August 2019 16:04:17**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Tauber, Justizobersekretärin
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Register des sgerichts Schwerin	65349 Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 27.08.2019 16:04	Nummer des Vereins: VR 10077
Amflicher Ausdruck	Seite 1 von 1	

Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

a) Name:

Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

b) Sitz:

Schwerin

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter vertreten einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Landesvorsitzender: Böhm, Jörg, *05.03.1962
Vorstand: Dr. Hahnel, Heiko, Schwerin, *03.01.1969
Vorstand: Eckert, Petra, Schwerin, *04.01.1958
Stellvertreter: Friedrich, Bärbel, Velgast, *29.09.1951
Vorstand: Loheit, Christine, Schwaan, *27.07.1961
Schatzmeister: Peters, Astrid, Baumgarten, *30.09.1956
Vorstand: Schiebe, Hannelore, Pasewalk, *05.07.1958
Vorstand: Schulz, Lydia, Roggendorf, *23.11.1954
stellvertretender Vorsitzender: Wölm, Joachim

a) Satzung:

eingetragener Verein
Satzung vom 26.09.1992
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.09.2011

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

a) Tag der (letzten) Eintragung:

09.05.2012

Stadt Grevesmühlen
Amt für Kultur, Jugend, Soziales
SG Kita/ Schulen/ Jugend

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017

Allgemeine Angaben zum Förderantrag:

Fördernummer: 08/2021
Eingangsdatum: 21.12.2020
Antragsteller: Arbeitslosenverband Mecklenburg – Vorpommern e. V.
c/o Schuldnerberatung
vertreten durch: Herrn Wecke
Bezeichnung der Maßnahme: Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatung
am Standort Grevesmühlen für das HH-Jahr 2021

Zu I. Allgemeine Fördergrundsätze:

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt eine Schuldnerberatungsstelle mit Sitz in Grevesmühlen.
Die angebotene Beratung dient den Bürgern der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Es liegt demnach ein räumlicher und inhaltlicher Bezug der Stadt Grevesmühlen vor.
Damit ist die Maßnahme förderfähig.

Zu II. Zuwendungsempfänger:

Als Verein stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine juristische Person des Privatrechts dar und ist damit als Zuwendungsempfänger zulässig.

Zu III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen:

Es liegt ein entsprechendes Antragsformular mit einer Originalunterschrift vor. Dem Antrag sind das Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Leitbild der Schuldnerberatung NWM und andere Anlagen beigelegt.
Der Nachweis der Vereins- und Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszuges liegt vor.

Zu VI. Art und Höhe der Zuwendung:

Es wurden Zuwendungen für Sach- und Personalkosten beantragt. Diese sind entsprechend der geltenden Förderrichtlinien zuwendungsfähig.

Gesamtkosten:	195.892,82 €
Öffentliche Zuwendungen:	- 186.098,18 €
Eigenanteil (5% der Gesamtkosten)	9.794,64 €
<u>Sonstige Zuwendungen:</u>	<u>- 1.650,00 €</u>
Verbleibender Eigenanteil:	8.144,64 €

Beantrage Zuwendung: 4.072,32 €
= ca. 50% des verbleibenden Anteils

Gemäß der Förderrichtlinie ist eine maximale Förderung von 50% vorgesehen.
Somit ist eine Förderung in der beantragten Höhe möglich.

V. Auszahlung:

Es wurde eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller beantragt.

Datum: 07.01.2021

Bearbeiter/in: Schmitt

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2021-405
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 07.01.2021
		Verfasser: Alexander Rehwaldt
Prognose von Schul-, Krippen-, KiTa- und Hortkapazitäten und -bedarfen in der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
18.01.2021	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
19.01.2021	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
26.01.2021	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.02.2021	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen plant für die kommenden Jahre umfangreiche Investitionen in den Bildungsbereich. Grundlage hierfür sind Prognosen zur Entwicklung der Kinderzahlen in der Altersgruppe 0 - 6 Jahre und der Schülerzahlen.

Das aktuell vorliegende statistische Material wurde mithilfe einer Tabelle ausgewertet und erläutert. Die Ergebnisse geben einen Überblick über die kurz- und mittelfristigen Handlungsbedarfe im Bereich Kindertagesbetreuung und im Schulbereich.

Für eine kurzfristige Schaffung zusätzlicher Hortplätze wurden verschiedene Varianten beschrieben.

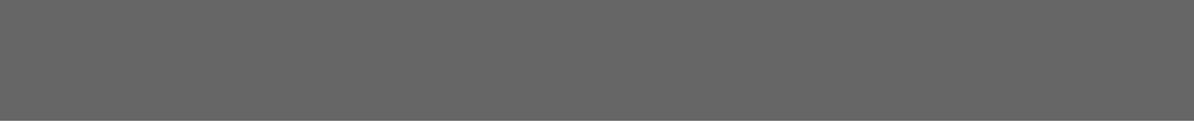
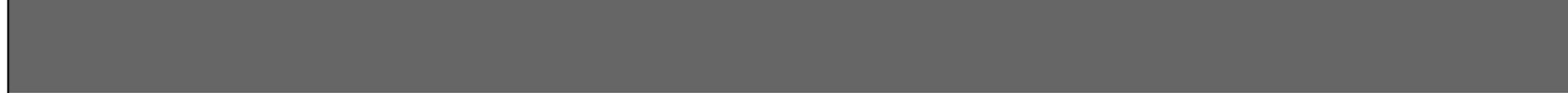
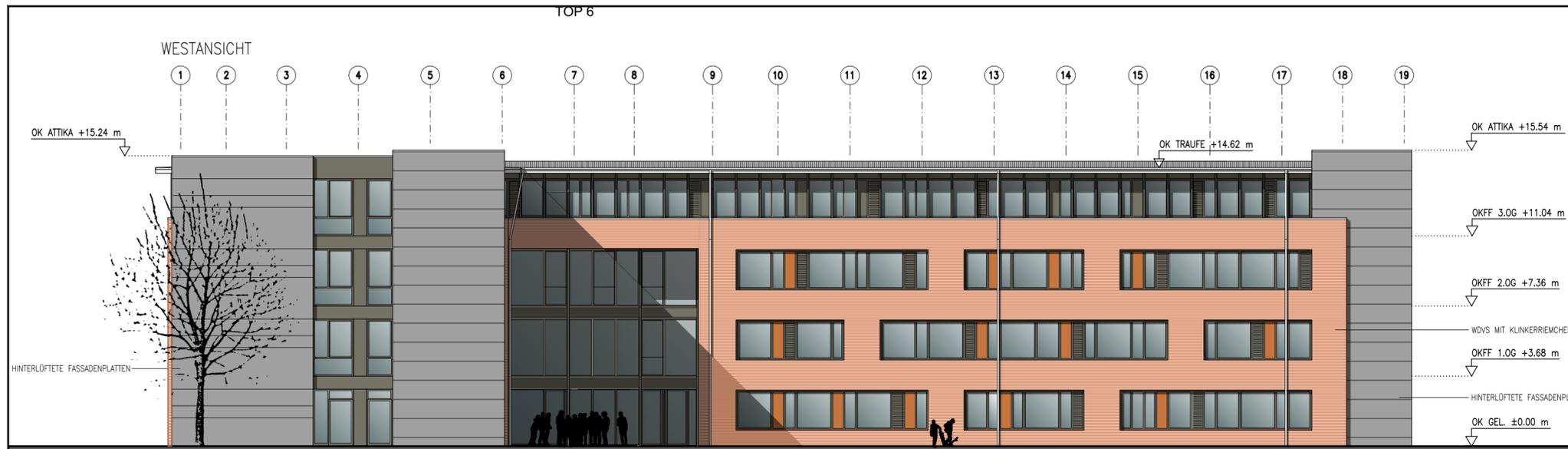
Anlagen:

Tabelle Schul- und Kitaplanung

Erläuterungstext

Bauplanungen Schulcampus und Multifunktionsgebäude an der Grundschule „Fritz Reuter

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



PROJEKT
**INKLUSIVER SCHULCAMPUS
 GREVESMÜHLEN | 1.BA
 NEUBAU REGIONALSCHULE**
 PLOGGENSEERING 64-68
 23936 GREVESMÜHLEN

BAUHERR
STADT GVM, DER BÜRGERMEISTER
 RATHAUSPLATZ 1 23936 GREVESMÜHLEN

VERMERK
ENTWURF

PLAN
ANSICHTEN

NR. **07** MABSTAB **1 : 200**

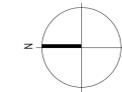
DATUM **30.10.2020** GEZ. **D. Kurz**

BLATTGRÖÖE **A 2L - 78,4 x 42,0 = 0,33 qm**

DIESES WERK IST NACH PARAGRAPH 2 UrhG (BGBl I 1965 S.1273)
 URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT.
 VERVIELFÄLTIGUNGEN - AUCH AUSZUGSWEISE - OHNE ZUSTIMMUNG
 DES VERFASSERS SIND UNTERSAGT.

DIPL.-ING. ARCHITEKT **E. SCHNEEKLOTH + PARTNER**
 ARCHITEKTEN - INGENIEURE - PROJEKTSTEUERER

19055 SCHWERIN
 AUGUST-BEBEL-STRASSE 8
 TEL (0385) 590 510
 FAX (0385) 590 5122



- LEGENDE**
- Tragende Bauteile
 - Nichttragende Bauteile (flexible Systeme)
- | | |
|--|--|
| <p>LERNEN UND LEHREN</p> <ul style="list-style-type: none"> Klassenräume (HU) Fachräume (FU) Gruppenraum Team / Vorbereitung Material / Vorbereitung | <p>KOMMUNIKATION UND BEGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> Ruhe und Aufenthalt Begegnung, Soziale Dienste <p>NEBENFLÄCHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> Sanitär Sonstiges |
|--|--|

INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	GEZ.
-------	------------	-------	------

PROJEKT
**INKLUSIVER SCHULCAMPUS
 GREVESMÜHLEN | 1.BA
 NEUBAU REGIONALSCHULE**
 PLOGGENSEERING 64-68
 23936 GREVESMÜHLEN

BAUHERR
STADT GVM, DER BÜRGERMEISTER
 RATHAUSPLATZ 1 23936 GREVESMÜHLEN

VERMERK
ENTWURF

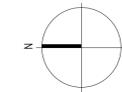
PLAN
**GRUNDRISS
 2. OBERGESCHOSS**

NR. 03	MAßSTAB 1 : 100
DATUM 30.10.2020	GEZ. J. PAULITSCHKE

BLATTGRÖßE 59,4 x 90,0 = 0,53 qm
 DIESES WERK IST NACH PARAGRAPHER 2 Urtg (BGBl I 1965 S.1273)
 URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT.
 VERVIELFÄLTIGUNGEN – AUCH AUSZUGSWEISE – OHNE ZUSTIMMUNG
 DES VERFASSERS SIND UNTERSAGT.

DIPL.-ING. ARCHITEKT E. SCHNEEKLOTH + PARTNER
 ARCHITECTEN – INGENIEURE – PROJEKTSTEUERER

19055 SCHWERIN
 AUGUST-BEBEL-STRASSE 8
 TEL (0385) 590 510
 FAX (0385) 590 5122



LEGENDE

- Tragende Bauteile
 - Nichttragende Bauteile (flexible Systeme)
- | | |
|--------------------------|------------------------------------|
| LERNEN UND LEHREN | KOMMUNIKATION UND BEGEGNUNG |
| Klassenräume (HU) | Ruhe und Aufenthalt |
| Fachräume (FU) | Begegnung, Soziale Dienste |
| Gruppenraum | NEBENFLÄCHEN |
| Team / Vorbereitung | Sanitär |
| Material / Vorbereitung | Sonstiges |

INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	GEZ.

PROJEKT
**INKLUSIVER SCHULCAMPUS
 GREVSMÜHLEN | 1.BA
 NEUBAU REGIONALSCHULE**
 PLOGGENSEERING 64-68
 23936 GREVSMÜHLEN

BAUHERR
STADT GVM, DER BÜRGERMEISTER
 RATHAUSPLATZ 1 23936 GREVSMÜHLEN

VERMERK
ENTWURF

PLAN
**GRUNDRISS
 DACHGESCHOSS**

NR. 04	MASSTAB 1 : 100
---------------	------------------------

DATUM 30.10.2020	GEZ. J. PAULITSCHKE
-------------------------	----------------------------

BLATTGRÖÖE 59,4 x 90,0 = 0,53 qm
 DIESES WERK IST NACH PARAGRAPH 2 URG (BGBl I 1965 S.1273)
 URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT.
 VERVIELFÄLTIGUNGEN - AUCH AUSZUGSWEISE - OHNE ZUSTIMMUNG
 DES VERFASSERS SIND UNTERSAGT.

DIPL.-ING. ARCHITEKT E. SCHNEEKLOTH + PARTNER
 ARCHITECTEN - INGENIEURE - PROJEKTSTEUERER

19055 SCHWERIN
 AUGUST-BEBEL-STRASSE 8
 TEL (0385) 590 510
 FAX (0385) 590 5122

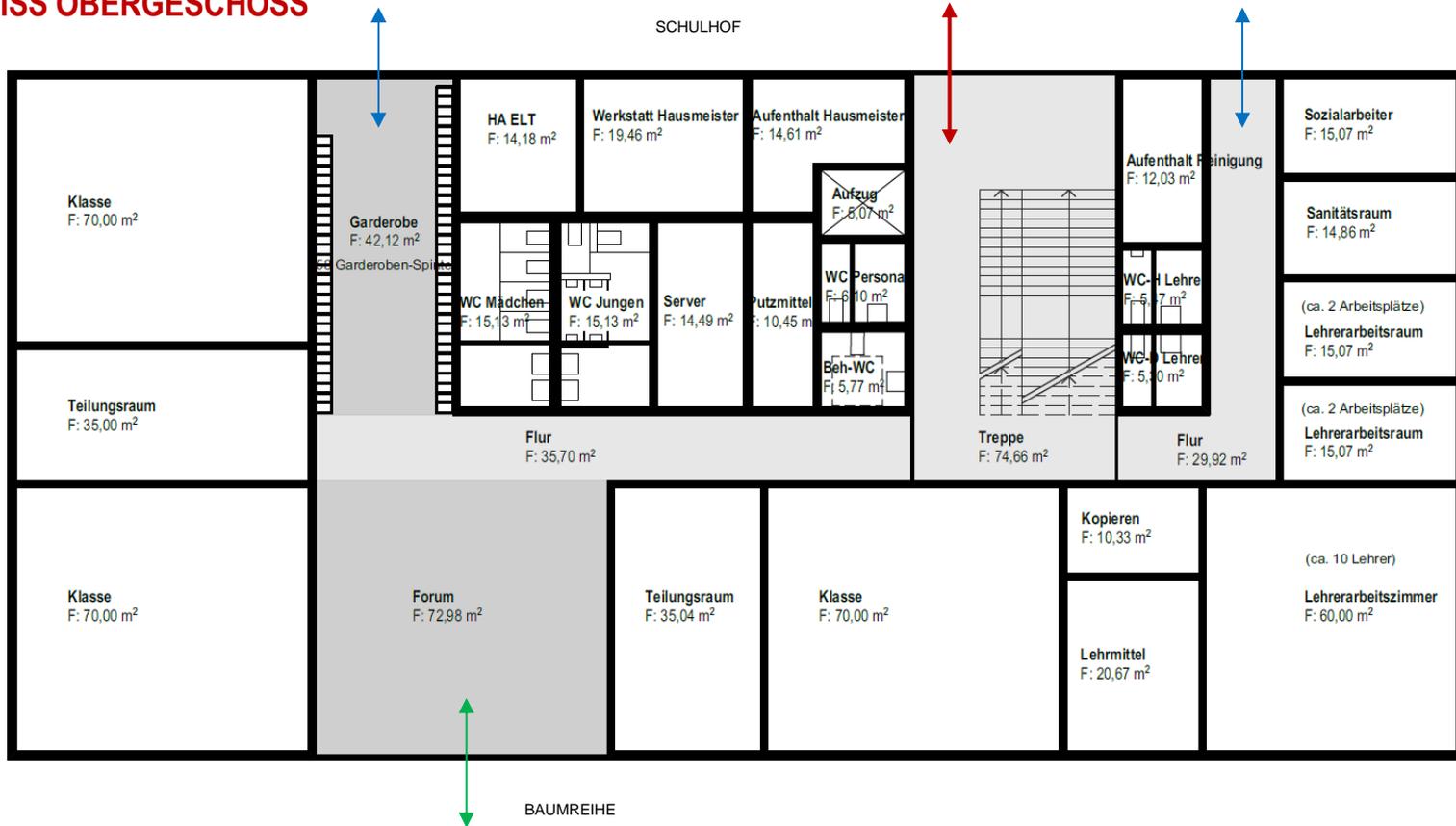


„Fassaden-Idee 1“

Mögliche Materialien :
- Klinker
- Putz
- Holz
im Kontext zum Bestand.



GRUNDRISS OBERGESCHOSS



OG = Schul- und Lehrerbereich (ca. 910 m² BGF)

- schwellenlose Anbindung der Klassen an den Schulhof
- Klassenräume grossfl. belichtbar / Differenzierungsräume
- Forum / „Lerninseln“ mit Sichtbezug ins Grüne
- 2. Fluchtweg aus Klassen ohne zusätzl. Treppenhaus
- Barrierefreiheit durch Aufzug, breite Flure, Türen, haptile und taktile Strukturen, Kontraste
- Lehrerbereich separat zugänglich, räumlich getrennt

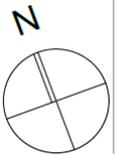


GRUNDRISS ERDGESCHOSS

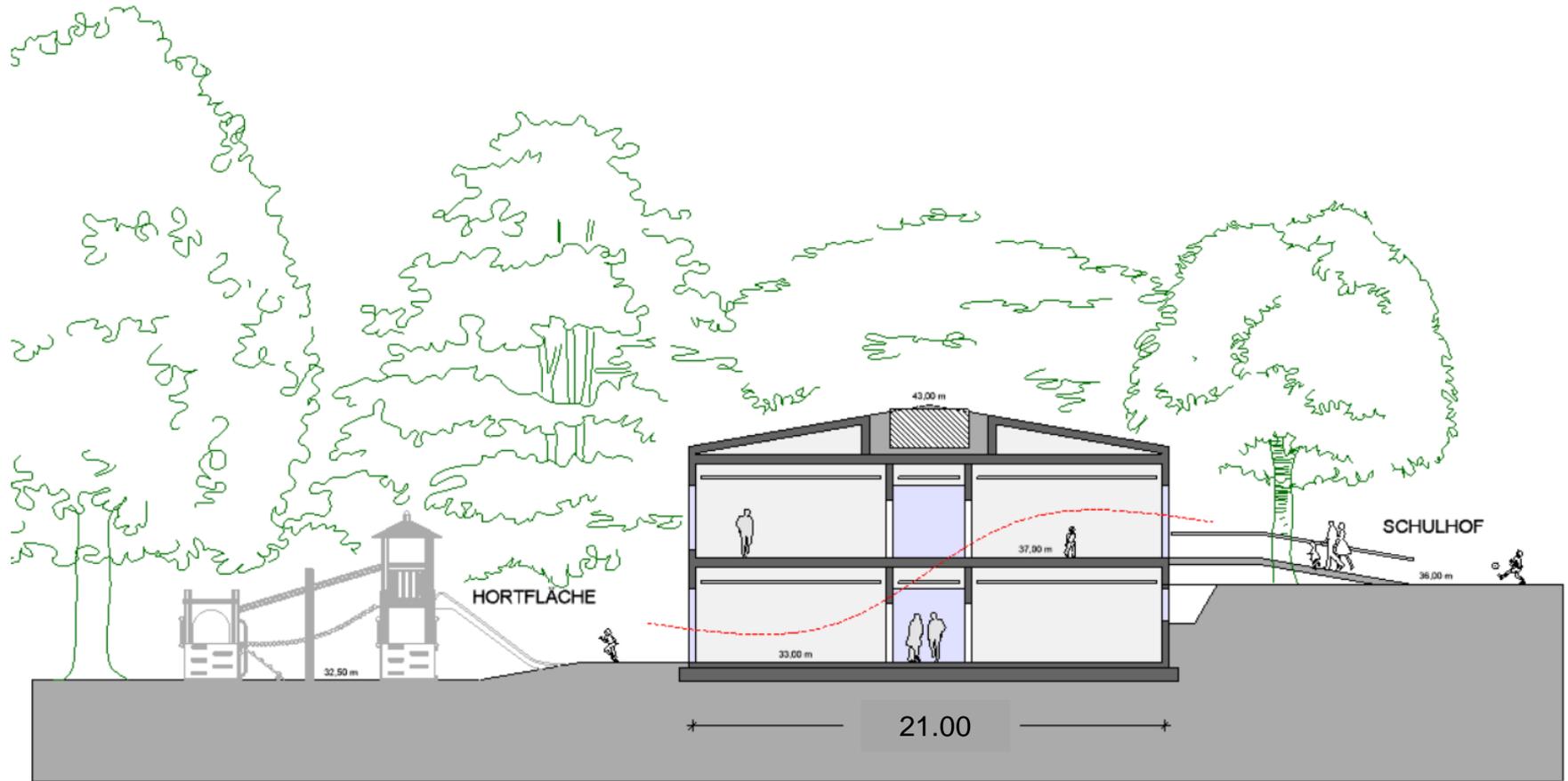


EG = Hortbereich / Speisesaal (ca. 910 m² BGF)

- „Sitztreppe“ und Forum mit Sichtbezug ins Grüne
- schwellenlose Anbindung über Aufzug / Zufahrt
- Horträume / Speiseraum mit Bezug zu Grünflächen
- Speisesaal / Küche mit angegliedertem Wirtschaftshof
- separate Nutzung außerhalb der Schule möglich
- technische Räume im Bereich Erdanschüttung



SCHEMASCHNITT VARIANTE A



INKLUSIVER SCHULCAMPUS GVM

Grundstück



Quelle: Ostseezeitung

Bauherr: Stadt Grevesmühlen, Der Bürgermeister
Architekt: Dipl.-Ing. Architekt E.Schneekloth+ Partner



- SONSTIGES**
- Bearbeitungsbereich 1. BA Regionalschule
 - Teilbereich Schule
 - Teilbereich Erschließung
 - Flurstücke

- PLANUNGSGRUNDLAGEN**
- Lage- und Höhenplan Schulcampus Grevesmühlen, Vermessungsbüro Holst und Krämer, 15.11.2019
 - Lagebezugssystem ETRS89/UTM 33
 - Höhenbezugssystem DHHN 92
 - Inklusiver Schulcampus Grevesmühlen, 1. BA Neubau Regionalschule
 - Grundriss Erdgeschoss, Dipl. Ing. Architekt E. Schneekloth + Partner, Schwerin

Anderungen
 Auftraggeber
 Stadt Grevesmühlen
 Der Bürgermeister
 Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Vorhaben
**Stadt Grevesmühlen
 Inklusiver Schulcampus**

Leistungsphase
Entwurfsplanung

Planinhalt
Lage- und Übersichtsplan

Planung
 BHF Landschaftsarchitekten GmbH
 Osterfer Ufer 4, 19053 Schwerin
 Tel. 0385 / 73 42 64
 www.bhf-sn.de

Plannummer
 3.0

Bearbeiter
 Fr 1 Ob 1 Za

Datum
 23.10.2020

Maßstab
 1:500

Dateiname
 273741_03 Lageplan 200928.vwx



Schulen

Regionale Schule

prognostizierte Schülerzahlen*	475	510	508	508	522	517	512	512	512	512	512	2023/24 ggf. Aufnahme vergrößerter Einzugsbereich
RS Am Wasserturm Kapazitäten, inkl. PL	524	524	524	530	530	530	530	530	530	530	530	ab 2023/24 in Neubau

Handlungsbedarfe

49	14	16	22	8	13	18	18	18	8	18
----	----	----	----	---	----	----	----	----	---	----

*durchschnittlich pro Jahr: 50 Abgänger Gymnasium, 75 Abgänger 10te Klasse, 125 Zugänge aus den Grundschulen

Grundschulen

prognostizierte Schülerzahlen Gesamt *	515	521	532	562	573	552	535	495	481	469	458	
GS Am Ploggensee Kapazitäten	263	263	263	486	486	486	280	280	280	280	280	ab 2023/24 Nutzung ehem. RS, ab 2027/28 in Neubau
GS Fritz-Reuter Kapazitäten	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	Neubemessung der Kapazität mit Mufu?

Handlungsbedarfe

3	-3	-14	179	168	189	0	40	54	66	77
---	----	-----	-----	-----	-----	---	----	----	----	----

* voraussichtliche Anzahl Grundschüler 2021-2026 laut Einwohnermeldeamt Stichtag 30.06., ab 2027/28 Anzahl Grundschüler laut Schätzung Landkreis, alle Schätzungen ohne Rütting und Testorf-Steinfurt

Kindertagesbetreuung

Krippenplätze (0 bis 3)

prognostizierte Kinderzahlen Gesamt	185	187	189	191	193	195	197	199	201	203	205	pro Jahr 1 % Mehrbedarf
Kapazität Krippe (Stadt GVM)	151	151	151	151	199	199	199	199	199	199	199	
KiTa am Lustgarten (24)	24	24	24	24	48	48	48	48	48	48	48	ev. Kapazitätserhöhung durch Mufu Reuterschule
Diakonie Am Tanneberg (8) ab 2 Jahre	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Diakonie Am Ploggenseeering (30)	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	
DRK Die jungen Weltentdecker (36)	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	
DRK Spatzennest (24)	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	
Tagesmütter (8)	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	
zusätzliche Einrichtung												

Handlungsbedarfe

-34	-36	-38	-40	6	4	2	0	-2	-4	-6
-----	-----	-----	-----	---	---	---	---	----	----	----

alle Kapazitäten Stand November 2020

KiGa-Plätze (3 bis 6)

prognostizierte Kinderzahlen Gesamt	329	332	335	338	341	344	347	350	354	358	362	pro Jahr 1 % Mehrbedarf
Kapazität Kita (Stadt GVM)	347	347	347	347	347	347	347	347	347	347	347	
KiTa am Lustgarten (102)	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102	
Klemkow (40)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	
Diakonie Am Tannenber (52)	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	

Diakonie Am Ploggenseering (45)	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
DRK Die jungen Weltentdecker (72)	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72
DRK Spatzennest (36)	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
zusätzliche Einrichtung											

Handlungsbedarfe

18	15	12	9	6	3	0	-3	-7	-11	-15
----	----	----	---	---	---	---	----	----	-----	-----

alle Kapazitäten Stand November 2020

Hortbetreuung (6 bis 10)

prognostizierte Kinderzahlen Gesamt	515	521	532	562	573	552	535	495	481	469	458
Betreuungsquote	80%	81%	82%	83%	84%	85%	86%	87%	88%	88%	89%
	410	420	434	464	479	467	458	429	421	413	406
Kapazität Kita (Stadt GVM)	384	418	418	462	462	462	506	506	506	506	506
KiTa am Lustgarten	242	242	242	242	242	242	242	242	242	242	242
KiTa am Lustgarten (AS FRS)	10	0	0	0	0	0	88	88	88	88	88
Diakonie	132	132	132	176	176	176	176	176	176	176	176
zusätzliche Einrichtung (mögl. Varianten)		44	44	44	44	44					

Gesamtzahl der Grundschüler

Annahme akt. Stand

ev. ab 2023/24

ab 2023/24 komplette Nutzung Haus I ev. möglich

Handlungsbedarfe

-26	-2	-16	-2	-17	-5	48	77	85	93	100
-----	----	-----	----	-----	----	----	----	----	----	-----

2021

Gemeinde	Grevesmühlen	Bernstorf	Roggenstorf
Anzahl der Schulanfänger	85	3	5

2022

Gemeinde	Grevesmühlen	Bernstorf	Roggenstorf
Anzahl der Schulanfänger	75	1	8

2023

Gemeinde	Grevesmühlen	Bernstorf	Roggenstorf
Anzahl der Schulanfänger	82	3	8

2024

Gemeinde	Grevesmühlen	Bernstorf	Roggenstorf
Anzahl der Schulanfänger	87	2	6

2025

Gemeinde	Grevesmühlen	Bernstorf	Roggenstorf
Anzahl der Schulanfänger	88	5	1

2026

Gemeinde	Grevesmühlen	Bernstorf	Roggenstorf
Anzahl der Schulanfänger	59	5	3

Rüting	Stepenitztal	Testorf-Steinfort	Upahl	Warnow	Gesamt:
5	22	7	28	3	158

Rüting	Stepenitztal	Testorf-Steinfort	Upahl	Warnow	Gesamt:
8	16	8	15	5	136

Rüting	Stepenitztal	Testorf-Steinfort	Upahl	Warnow	Gesamt
4	17	3	29	4	150

Rüting	Stepenitztal	Testorf-Steinfort	Upahl	Warnow	Gesamt
7	13	10	19	7	151

Rüting	Stepenitztal	Testorf-Steinfort	Upahl	Warnow	Gesamt
3	13	6	16	2	134

Rüting	Stepenitztal	Testorf-Steinfort	Upahl	Warnow	Gesamt
2	17	4	13	6	109

146

ohne Rütting und Testorf-Steinfort, da Beschulung in Mühlen Eichsen

120

143

134

125

103

Schülerprognose für: Grundschule "Am Ploggenssee" und Grundschule "Fritz-Reuter" Grevesmühlen
Schulträger: Stadt Grevesmühlen

Planungszeitraum



Geburtsjahrgang	2. Hj	1.Hj																
	2009	2010	2010	2011	2011	2012	2012	2013	2013	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2017	2017	2018
	61	67	67	58	58	67	68	69	69	70	70	66	67	69	79	65	65	65
zusätzl.																		
Fluktuation (-)																		
Schuljahr	2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25	
GS "Am Ploggenssee"	Schüler	Klassen																
GS "Fritz-Reuter"	ler	sen																
1. Klasse	120	5	133	6	127	6	111	5	131	6	136	5	136	5	144	6	130	5
2. Klasse	112	5	114	5	134	6	106	4	113	5	131	6	136	5	136	5	144	6
3. Klasse	115	5	118	5	142	6	142	6	112	5	113	5	131	6	136	5	136	5
4. Klasse	114	5	112	5	114	5	118	5	132	6	112	4	113	5	131	6	136	5
Gesamt:	461	20	477	21	517	23	477	20	488	22	492	20	516	21	547	22	546	21
DFK 0	12		8		10		11		10		10		10		10		10	
DFK 1	18		9		11		11		10		10		10		10		10	
DFK 2	10		14		12		11		11		10		10		10		10	

GS "Am Ploggenssee"

Auszug aus Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im LK NWM (Schuleinzugsbereichssatzung)
 Aus pädagogischen Gründen und aus Gründen einer optimierten Klassenbildung kann es zwischen den Einzugsbereichen beider GS zu Über

14. Grevesmühlen (Grundschule „Fritz Reuter“)

Grevesmühlen (Grevesmühlen, Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhäuser, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow, Wotenitz) Bernstorf (Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf) Upahl (Hanshagen, Blieschendorf, Sievershagen) Warnow (Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf)
 Auf Elternwunsch ist eine Beschulung der Grundschülerinnen und -schüler aus Upahl (Upahl, Boienhagen, Groß Pravtshagen, Kastahn) mög

15. Grevesmühlen (Grundschule "Am Ploggenssee")

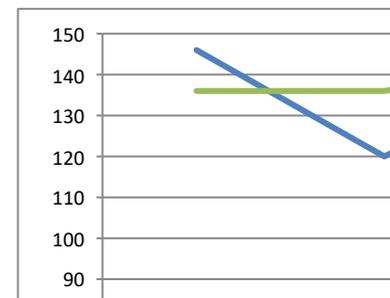
Upahl (Plüschow, Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Waldeck) Roggenstorf (Roggenstorf, Grevenstein, Rankendorf, Tramm, Alt Greschendorf) Stepenitztal (Mallentin, Hof Mummendorf, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachtshagen, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Rodenberg, Börzow, Bonnhagen, Gostorf, Teschow, Volkenshagen)

Wahlfreiheit Gem. Upahl: Aus der Gemeinde Upahl kommen nur 12 SuS über alle Jgst. (= 11,4% aller pot. SuS) in Mühlen Eichsen an (Schul

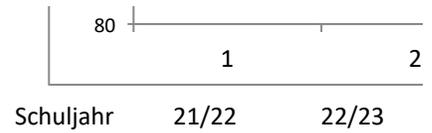
Schulanfänger

Vergleich der Prognosen Träger der SEP - Stadt GVM

	GVM	GVM*	SEP*
Schuljahr 2021/22	158	146	136
Schuljahr 2022/23	136	120	136
Schuljahr 2023/24	150	143	144
Schuljahr 2024/25	151	134	130
Schuljahr 2025/26	134	124	125
GESAMT	729	667	671



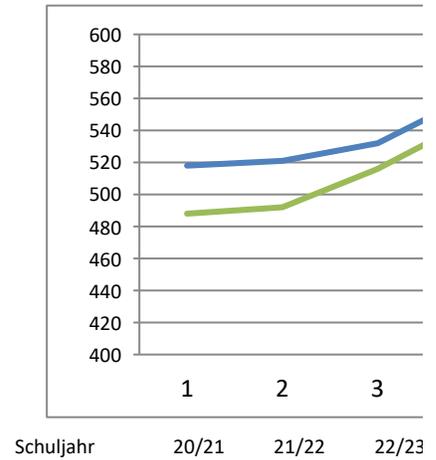
* ohne Gem. Rütting und Testorf-Steinfurt lt. Schuleinzugsbereichssatzung



Grundschüler -Gesamt

Vergleich der Prognosen Träger der SEP - Stadt GVM

Schuljahr	GVM*	SEP**
Schuljahr 2020/21	515	488
Schuljahr 2021/22	521	492
Schuljahr 2022/23	532	516
Schuljahr 2023/24	562	547
Schuljahr 2024/25	573	546
Schuljahr 2025/26	552	535
Schuljahr 2026/27	535	520
Schuljahr 2027/28	535	495
Schuljahr 2028/29	535	481
Schuljahr 2029/30	535	469
Schuljahr 2030/31	535	458



* Info Stadt vom 12.11.2020

** ohne Gem. Rütting und Testorf-Steinfurt lt. Schuleinzugsbereichssatzung
Abweichung 2020/21 unklar, SEP lt. Schulstatistik

Prognosezeitraum

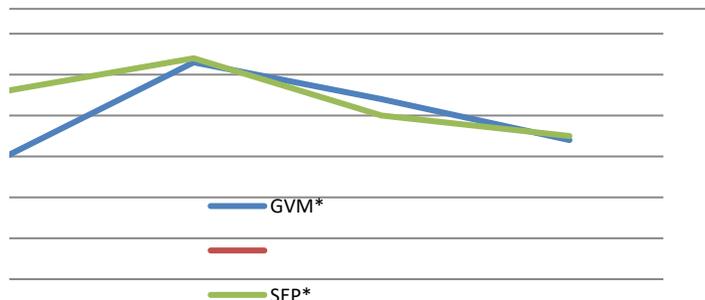


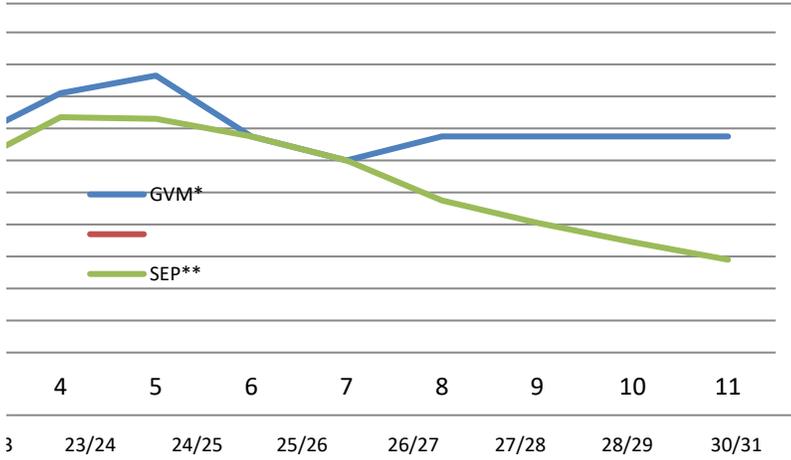
2. Hj.	1.Hj.	2. Hj.	1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.						
2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022	2023	2023	2024
65	60	61	60	60	59	59	57	58	55	55	55
2025/26		2026/27		2027/28		2028/29		2029/30		2030/31	
Schü-ler	Klas-sen										
125	5	121	5	119	5	116	5	113	5	110	4
130	5	125	5	121	5	119	5	116	5	113	5
144	6	130	5	125	5	121	5	119	5	116	5
136	5	144	6	130	5	125	5	121	5	119	5
0											
535	21	520	21	495	20	481	20	469	20	458	19
10		10		10		10		10		10	
10		10		10		10		10		10	
10		10		10		10		10		10	

rschnidungen kommen.

glich.

ljahr 2019/20).





Schulen und KiTas in Grevesmühlen bis 2030

**Prognose von Krippen-, Kindergarten-
und Hortkapazitäten und -bedarfen
in der Stadt Grevesmühlen
Januar 2021**

Bestehende Kapazitäten

Kapazitäten im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich in Grevesmühlen

Die Angaben zu den aktuellen Kapazitäten in den einzelnen Betreuungsformen im Krippen- und Kindergartenbereich sind durch Abfragen bei den Trägern ermittelt worden.

Kinderkrippe	151 Plätze
Kindergarten	347 Plätze
Hort	374 Plätze

Kapazitäten der Schulen

Grundschule „Fritz Reuter“	255 Plätze
Grundschule „Am Ploggenseeing“	263 Plätze
Regionale Schule „Am Wasserturm“	524 Plätze

Die Angaben zu den Kapazitäten in den Schulen entsprechen bei der Grundschule „Fritz Reuter“ und der Regionalen Schule „Am Wasserturm“ der aktuellen Beschlusslage.

Für die Grundschule „Am Ploggensee“ gilt eigentlich aktuell eine maximale Kapazität von 408 Schülern. Durch die Nutzung von Räumen durch das „Produktive Lernen“ und den Hort kann diese Kapazität jedoch nicht genutzt werden. Aufgrund der tendenziell steigenden Belegung der letzten Jahre ist die Kapazität der Grundschule „Am Ploggensee“ deshalb mit 263 Plätzen angegeben.

Die Grundschule „Fritz Reuter“ hat eine Kapazität von 255 Plätzen (Beschluss der Stadtvertretung von 2020).

Die Regionale Schule „Am Wasserturm“ hat aktuell eine Kapazität von 524 Plätzen. Ab dem Jahr 2030 (voraussichtliche Fertigstellung des Neubaus der Regionalen Schule „Am Wasserturm“) wird für die Regionale Schule die mit den Planungen eingereichte Kapazität von 530 Schülern zugrunde gelegt.

Bei den geltenden Schulkapazitäten wurde eine Fläche von 1,9 m²/Schüler zugrunde gelegt. Die aktuell diskutierte Schulbauverordnung für Mecklenburg-Vorpommern geht von einer Grundfläche pro Schüler von 2,5 m² aus. Bei dieser Bemessung werden ausschließlich Klassenräume berücksichtigt. Flächen der Fachräume, Differenzierungsräume u. ä. dürfen nicht mit einberechnet werden.

Prognose der Kinder- und Schülerzahlen

Grundlage für die Zahlen im Kinder- und Krippenbereich sind die aktuellen Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadt Grevesmühlen (siehe die Tabelle in der Anlage).

In den Tabellen für die Krippen- und Kindergartenbetreuung wird eine Steigerung des Bedarfes von jährlich ein Prozent angenommen.

Für die Planung der Kapazitäten im Krippen- und Kindergartenbereich ist das Jugendamt des Landkreises Nordwestmecklenburg verantwortlich. Eine aktuelle Planung liegt derzeit nicht vor. Die Geburtenzahlen, die Wartelisten der einzelnen Träger und Aussagen des Jugendamtes zeigen jedoch, dass im sogenannten „Sozialraum Grevesmühlen“ (Stadt Grevesmühlen und die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land ohne Gägelow) vor allem im Krippenbereich Kapazitäten fehlen.

Bei allen Planungen hat die Stadt Grevesmühlen begrenzte Einflussmöglichkeiten, da die Stadt lediglich Träger einer Einrichtung ist. Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in allen Betreuungsarten ist in jedem Fall mit dem Landkreis abzustimmen. Planungen für den Krippen- und Kindergartenbereich sind umso schwieriger, da die Eltern nach dem Kifög MV eine freie Platzwahl haben und es im „Sozialraum Grevesmühlen“ die verschiedensten Angebote der unterschiedlichen Träger in mehreren Gemeinden gibt.

Die Prognose der Schülerzahlen erfolgte auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadt Grevesmühlen und aktueller Zahlen aus der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Mögliche Zugänge aus dem Einzugsbereich der Schule in Mühlen Eichsen sind unberücksichtigt.

Kurz- und mittelfristige Auswirkungen

Kinderkrippe

In der Stadt Grevesmühlen werden von den verschiedenen Trägern und den acht Tagesmüttern 151 Plätze im Krippenbereich angeboten. Der für die nächsten Jahre ermittelte Bedarf an Krippenplätzen liegt um 30 - 40 Plätzen über diesem Angebot.

Die kurzfristige Schaffung zusätzlicher Krippenplätze ist erforderlich.

Kindergarten

In der Stadt Grevesmühlen werden von den verschiedenen Trägern 347 Plätze im Kindergartenbereich angeboten. Bis etwa 2025 kann nach den Prognosen der Bedarf gedeckt werden. Für die Jahre danach sind voraussichtlich weitere Angebote erforderlich.

Mittelfristig ist die Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze erforderlich.

Hort

In der Stadt Grevesmühlen werden von den Trägern Stadt Grevesmühlen und Diakonie an zwei Standorten 374 Plätze für die Hortbetreuung angeboten. Bei aktuell 515 Grundschulern und einer angenommenen Betreuungsquote von 80 Prozent ergibt sich ein Bedarf von 412 Plätzen. Der Fehlbedarf von etwa 40 Plätzen wird durch den Anstieg der Anzahl der Grundschüler bis mindestens 2025 weiter steigen.

Die kurzfristige Schaffung zusätzlicher Krippenplätze ist erforderlich.

Schulen

Die Grundschulen der Stadt Grevesmühlen haben aktuell eine Kapazität von etwa 520 Plätzen. Die Regionale Schule hat eine Kapazität von 524 Plätzen.

In allen drei Schulen kann die in der künftigen Schulbauverordnung geforderte Fläche von 2,5 m² je Schüler nicht angeboten werden. Im Fall der Regionalen Schule liegt die Fläche sogar unter den aktuell geforderten 1,9 m² je Schüler. Zusätzlich haben gerade die Schulen am Ploggenseering einen erheblichen Sanierungsstau. Durch die Einstufung der Grundschule „Am Ploggensee“ und der Regionalen Schule „Am Wasserturm“ als „Schulen mit spezifischer Kompetenz“ ist mit einer erhöhten Schülerzahl aus dem weiteren Umkreis zu rechnen. Diese Schüler haben körperlich-motorische Einschränkungen oder Defizite im Hören und Sehen. Für die Beschulung dieser Kinder ist die Schaffung besonderer baulicher Voraussetzungen notwendig. Für das Erreichen des erforderlichen Standards im Schulbereich besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.

Handlungsbedarfe

Krippe und Kindergarten

Nach Aussage des Jugendamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg wäre für den „Sozialraum Grevesmühlen“ die Einrichtung von etwa 12 - 18 Krippenplätzen (2 - 3 Gruppen), 30 - 45 Kindergartenplätzen (2 - 3 Gruppen) und 44 Hortplätzen (2 Gruppen) sinnvoll. Tendenziell bestätigt diese Planung die Prognose der Stadt Grevesmühlen.

Aus den aktuellen Zahlen und Prognosen wird ersichtlich, dass vor allem für den Krippenbereich kurzfristig Plätze geschaffen werden müssen. Kurzfristig kann die Schaffung von neuen Krippenplätzen nur durch Umbauten geeigneter Immobilien oder Containerlösungen o. ä. erfolgen. Vor dem Hintergrund der geplanten Investitionen der Stadt Grevesmühlen in den Schulcampus und eventuell in ein Multifunktionsgebäude an der Grundschule „Fritz Reuter“ kommt die Stadt Grevesmühlen als Träger hier nicht infrage. Darüber hinaus wäre das hierfür erforderliche Personal kurzfristig nicht zu bekommen. Für den Aufbau und Betrieb einer neuen Kindertagesstätte kommt somit ein freier bzw. gemeinnütziger Träger in Betracht.

Mittelfristig ist die Schaffung zusätzlicher Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich durch die Stadt als Träger denkbar. Hierfür müssten jedoch zuvor die geplanten Investitionen umgesetzt werden. Durch den Bau des Schulcampus durch die Stadt Grevesmühlen und den Umzug der Mosaikschule der Diakonie entspannt sich mittelfristig die Situation im Hortbereich. In der Kita „Am Lustgarten“ könnten Hortplätze in Krippen- und Kindergartenplätze umgewandelt werden.

Hort

Eine Hortbetreuung für die Kinder des „Sozialraums Grevesmühlen“ wird ausschließlich in der Stadt Grevesmühlen angeboten. Träger der Hortbetreuung sind die Stadt Grevesmühlen mit der Kita „Am Lustgarten“ und die Diakonie mit dem Angebot an der Grundschule „Am Ploggensee“. Nach der aktuellen Betriebserlaubnis hat der Hort „Am Lustgarten“ eine Kapazität von 242 Plätzen. Durch die mit dem

Landkreis abgestimmte Überbelegung haben wir derzeit ein Angebot von etwa 270 Plätzen. Der Hort an der Grundschule „Am Ploggensee“ hat eine Kapazität von 132 Plätzen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ergibt sich für die nächsten zwei Jahre ein Unterangebot von etwa 40 - 50 Plätzen (etwa zwei Hortgruppen). Die Schaffung dieser Plätze ist durch folgende Maßnahmen möglich:

Kurzfristige Lösungen

Variante 1: Doppelnutzungen von Klassenräumen in der Grundschule „Fritz Reuter“ mit einem Verpflegungsangebot vor Ort,

Variante 2: Containerlösung an der Kita „Am Lustgarten“ (teuer, Bauleitplanung u. a. erforderlich),

Variante 3: Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Hort der Diakonie an der Grundschule „Am Ploggensee“ durch eine optimierte Raumnutzung in allen drei Häusern der Grundschule „Am Ploggensee“,

Variante 4: Kündigung der Betreuungsverträge für die Kinder der 4. Klassen und mögliches externes Mittagsangebot.

Bei allen Varianten ist die Einstellung zusätzlichen Personals notwendig. Es sind mindestens zwei Erzieher mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von sechs Stunden täglich erforderlich. Bei der Personalplanung für kurzfristige Lösungen sollte auch der Austausch bzw. die zeitweilige Abstellung von Personal an andere Träger in Betracht gezogen werden.

Mittelfristige Lösungen

Variante 1: Hortbetreuung **ohne Multifunktionsgebäude** an der Grundschule „Fritz Reuter“

Mit Fertigstellung des Neubaus für die Regionale Schule „Am Wasserturm“ (voraussichtlich Sommer 2023) entspannt sich in jedem Fall das Platzangebot für den Hort. Die Grundschule „Am Ploggensee“ zieht für die Bauphase der neuen

Grundschule in das Gebäude der Regionalen Schule „Am Wasserturm“. Das jetzige Haus 1 kann dann komplett als Hortgebäude genutzt werden, wodurch sich eine Erweiterung der Kapazität auf 176 Plätze ergibt. Weitere Kapazitäten, gerade für die unteren Klassen, könnte die Diakonie in den jetzigen Räumen ihrer Kita schaffen. Dies ist abhängig vom Neubau der „Mosaikschule“ und möglichen Umbauten in den Bestandsgebäuden.

Weitere Raumkapazitäten für den Hort entstehen durch eine teilweise Nutzung des alten Gebäudes der Regionalen Schule „Am Wasserturm“. Eine mögliche Variante wäre in diesem Fall, allen Kindern der Grundschule „Am Ploggensee“ eine Hortbetreuung durch die Diakonie zu ermöglichen und die gesamte Kapazität der Kita „Am Lustgarten“ zuzüglich einer möglichen Überbelegung von etwa zehn Kindern für die Grundschule „Fritz Reuter“ bereitzustellen.

In dieser Konstellation könnte auf das neue Multifunktionsgebäude an der Grundschule „Fritz Reuter“ verzichtet werden. Bei dieser Annahme wird davon ausgegangen, dass die Kapazität der Grundschule „Fritz Reuter“ nicht weiter erhöht wird (aktuell 255 Schüler). In diesem Szenario bleibt ebenso eine mögliche Umstrukturierung der Grundschule „Fritz Reuter“ zur „Vollen Halbtagschule“ unberücksichtigt.

Ebenso wie bei den kurzfristigen Lösungen ist auch hier zusätzliches Personal erforderlich.

Variante 2: Hortbetreuung **mit Multifunktionsgebäude** an der Grundschule „Fritz Reuter“

Aus den Beratungen der AG Schulcampus ging die Idee für ein Multifunktionsgebäude an der Grundschule „Fritz Reuter“ hervor. Die bereits laufenden Planungen sehen an der Stelle des ehemaligen Jugendzentrums ein Gebäude mit drei Klassen und vier Horträumen vor. Außerdem sind Teilungsräume, eine multifunktional nutzbare Mensa, Räume für Lehrer und Sozialarbeiter und weitere Funktionsräume geplant.

In diesem Gebäude ist eine Hortbetreuung von 88 Kindern möglich. Die aktuelle Beschlusslage sieht einen Bau nur mithilfe von Fördermitteln vor. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist somit ungewiss.

Mit dem Multifunktionsgebäude würde die Kita „Am Lustgarten“ um 88 Plätze entlastet werden. Durch diese Entlastung im Hortbereich könnten in der Kita „Am Lustgarten“ neue Krippen- und Kindergartenplätze geschaffen und/oder die Gruppenstärke reduziert werden.

Alle vorstehenden Überlegungen gehen von einer ausreichenden Personalausstattung aus. Die Stadt Grevesmühlen schreibt aktuell Erzieherstellen aus. Dieses neue Personal ist unabhängig von möglichen Kapazitätserweiterungen notwendig, da in den kommenden Jahren weitere Kolleginnen in den Ruhestand gehen werden.

Schulen

Die Planungen für den Schulcampus sehen den Bau einer Regionalen Schule mit 530 Plätzen und den Bau einer Grundschule mit 280 Plätzen vor. Die Raumplanungen für die Regionale Schule erfolgten auf der Grundlage des Entwurfs der Schulbaurichtlinie für Mecklenburg-Vorpommern mit einem Flächenbedarf von 2,5 m² je Schüler. Durch die Kapazität von 530 Plätzen könnten bei einem Neuzuschnitt der Schuleinzugsbereiche zusätzliche Schüler aufgenommen werden.

Der Neubau der Grundschule „Am Plogensee“ ist mit einer Kapazität von 280 Plätzen geplant. Grundlagen dieser Planungen sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für den Schulcampus. Die tatsächliche Kapazität und das Raumprogramm sind mit dem Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern als Fördermittelgeber abzustimmen.

Bei der Bemessung der Kapazität der Grundschule ist zu berücksichtigen, ob das Multifunktionsgebäude an der Grundschule „Fritz Reuter“ tatsächlich realisiert wird. Sollte der Neubau nicht entstehen, ist über eine mittelfristige Verringerung der Kapazität der Grundschule „Fritz Reuter“ und eine Erhöhung der Kapazität im Neubau am Plogensee zu entscheiden.

Ausgehend von den Prognosen der Schülerzahlen sollte mittel- und langfristig von einer Gesamtkapazität im Grundschulbereich von 500 - 550 Plätzen ausgegangen werden.

Kontrolle der Prognosen

„Prognosen sind schwierig. Vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen.“ (M. Twain)

Zuletzt haben wir die Prognosen und Analysen einer Prüfung unterzogen, was passiert, wenn die Prognosen nicht mit der Realität übereinstimmen.

Was passiert, wenn die Kinderzahlen in allen Bereichen um 10 % höher ausfallen werden?

Im Krippenbereich müssten dann weitere Kapazitäten geschaffen werden, vorzugsweise in privater Trägerschaft. Dies gilt auch für den Kindergartenbereich. Im Hortbereich sind ausreichend Kapazitäten vorhanden, wenn das Multifunktionsgebäude an der Grundschule „Fritz Reuter“ errichtet wird.

Was passiert, wenn die Kinderzahlen in allen Bereichen um 10 % geringer ausfallen werden?

Im Krippen- und Kindergartenbereich würde dies den mittelfristigen Neubaubedarf entfallen lassen. Im Hortbereich wäre die Errichtung zusätzlicher Kapazitäten an der Grundschule „Fritz Reuter“ überflüssig.

Im Schulbereich gäbe es Überkapazitäten. Wenn dieser Fall eintreten würde, wäre dies sicher ein regionaler Trend und Anlass für den Landkreis als Planungsträger, Zusammenlegungen zu erwägen.

Fazit

Es besteht kurzfristiger Handlungsbedarf für die Schaffung von etwa 30 - 40 Plätzen im **Krippenbereich**. Diese Aufgabe sollte vom Landkreis als zuständige Behörde für die Planung der Kindertagesbetreuung mit den in der Region aktiven Trägern schnellstmöglich gelöst werden. Die Stadt kann hier durch Schaffung von Baurecht und Grundstücken unterstützen.

Im **Kindergartenbereich** besteht akut kein Handlungsbedarf, mittelfristige Bedarfssteigerungen können durch die Investitionen in den Schulcampus, den Neubau der Mosaikschule und das Multifunktionsgebäude an der Grundschule „Fritz Reuter“ abgefangen werden. Die Entwicklung dieser Projekte ist demnach weiter im Auge zu behalten.

Im **Hortbereich** besteht kurzfristiger Handlungsbedarf für etwa 40 Kinder. Dieser löst sich bereits mit dem Umzug der Grundschüler in das bisherige Gebäude der Regionalschule auf. Bis dahin sind Zwischenlösungen zu entwickeln. Hierzu bestehen unterschiedliche Lösungsvarianten.

Die **Schulkapazitäten** sind spätestens mit Fertigstellung der neuen Regionalschule unter Einbeziehung des bisherigen Gebäudes und in jedem Fall mit der Errichtung des Schulcampus ausreichend.

Die Erweiterung der Hortkapazitäten an der Grundschule „Fritz Reuter“ für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule ist baulich nicht akzeptabel umsetzbar und würde zu Leerständen bereits bestehender Einrichtungen führen. **Der Bau des Multifunktionsgebäudes** mit zusätzlichen Klassenräumen und einer Hortkapazität für 88 Kinder würde a) bei gleicher Schülerzahl der Schule ermöglichen, sich als „Volle Halbtagschule“ aufzustellen und b) die provisorischen Lösungen zur Unterbringung von Hortkindern überflüssig machen. Für eine mögliche Erhöhung der Kapazitäten im Grundschulbereich ist das Multifunktionsgebäude nicht zwingend erforderlich. Der Bau des Multifunktionsgebäudes ist zur Ablösung von Zwischenlösungen und zur Verbesserung der Raumkapazitäten an der Grundschule „Fritz Reuter“ sinnvoll, aber nur in Hinblick auf die Verbesserung der baulichen Begebenheiten notwendig.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2021-409
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.01.2021 Verfasser: Schmitt, Claudia
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für "Das Eck", ein offener Kunstraum in Grevesmühlen (Fö.-Nr. 09/2021)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
19.01.2021	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt, das Projekt „Das Eck“, ein offener Kunstraum in Grevesmühlen, mit einem Zuschuss in Höhe von Euro zu unterstützen.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 08.01.2021 stellt „Das Eck“, vertreten durch Frau Schürmeyer, einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 1.000,00 Euro für folgende Maßnahme:

„Das Eck“, ein offener Kunstraum in Grevesmühlen

Finanzielle Auswirkungen:

beantragte Mittel 1.000,00 Euro

Anlagen:

Originalantrag
geänderter Antrag
Vorprüfung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
Bürgermeister Lars Prahler
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Antragseingang:

AZ:

Bearbeiter:

Antragsteller:	
Anschrift:	
vertreten durch:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	
Bankverbindung:	
IBAN:	
Kontoinhaber:	

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

--

Genaue Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Gesamtausgaben		

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Zuschuss des Kreises:	
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	
Sonstige öffentliche Zuwendungen:	

Sonstige Einnahmen oder Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
Gesamteinnahme		

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

verbleibender Eigenanteil	Betrag	Erläuterung

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- berechtigt ist.
 nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Erklärung:

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Jeese, 17.11.20

Ort, Datum

R. Schürmeyer

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
Bürgermeister Lars Prahler
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Antragseingang:

AZ:

Bearbeiter:

Antragsteller:	
Anschrift:	
vertreten durch:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	
Bankverbindung:	
IBAN:	
Kontoinhaber:	

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

--

Genaue Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Gesamtausgaben		

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Zuschuss des Kreises:	
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	
Sonstige öffentliche Zuwendungen:	

Sonstige Einnahmen oder Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
Gesamteinnahme		

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

verbleibender Eigenanteil	Betrag	Erläuterung

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- berechtigt ist.
 nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Erklärung:

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Stadt Grevesmühlen
Amt für Kultur, Jugend, Soziales
SG Kita/ Schulen/ Jugend

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017

Allgemeine Angaben zum Förderantrag:

Fördernummer:	09/2021
Eingangsdatum:	08.01.2021
Antragsteller:	Das Eck
vertreten durch:	Frau Schürmeyer
Bezeichnung der Maßnahme:	Das Eck, offener Kunstraum für Grevesmühlen

Zu I. Allgemeine Fördergrundsätze:

Das Projekt „Das Eck, ein offener Kunstraum in Grevesmühlen“ ist ein offenes Kreativ- und Kulturangebot. Alle Interessierten sind eingeladen, entsprechend der eigenen Fähigkeiten, sich mit eigenen Ideen einzubringen. Ziel ist es weiterhin, eine größere Akzeptanz zwischen Fremden und Einheimischen auszubauen.

Das Kulturprojekt weist somit einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Stadt Grevesmühlen auf und liegt im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens. Die allgemeinen Fördergrundsätze wurden erfüllt.

Zu II. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein.

Antragsteller ist „Das Eck“ vertreten durch Frau Schürmeyer als natürliche Person.

Zu III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen:

Es liegt ein entsprechendes Antragsformular mit einer Originalunterschrift vor. Im Antrag ist auch die Beschreibung der Maßnahme konkret aufgeführt.

Zu VI. Art und Höhe der Zuwendung:

Es wurde die Förderung des Projektes „Das Eck, ein öffentlicher Kunstraum in Grevesmühlen“ beantragt. Die Ausgaben beinhalten Honorare, Sachaufwendungen sowie Betriebskosten.

Gesamtkosten:	25.150,00 €
Öffentliche Zuwendungen:	22.689,00 €
Eigenanteil:	2.461,00 €
Beantrage Zuwendung:	1.000,00 €
	= ca. 50% des verbleibenden Anteils

Gemäß der Förderrichtlinie ist eine maximale Förderung von 50% vorgesehen.
Somit ist eine Förderung in der beantragten Höhe möglich.

V. Auszahlung:

Es wurde keine Vorfinanzierung durch den Antragsteller beantragt.

Datum: 11.01.2021

Bearbeiter/in: Schmitt